

2558. Strassen. A. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 404 vom 4. Februar 1954 das Projekt für den Ersatz der Kemptnerbachbrücke in der Pfäffikonerstrasse (HVS. Q) in Kempten, Gemeinde Wetzikon, einschliesslich Korrektur der Zufahrten auf eine Länge von 300 m mit Platzgestaltung beim «Ochsen», im Kostenvoranschlag von Fr. 290 000 genehmigt.

Im Bauprogramm 1954 ist für die Durchführung dieser Baute ein Betrag von Fr. 200 000 enthalten. Mit Rücksicht auf den Beschäftigungsgrad im Baugewerbe wird der Arbeitsbeginn auf die zweite Jahreshälfte verlegt und die Durchführung erfolgt soweit wie technisch möglich als Winterbeschäftigung.

B. Die Tiefbauarbeiten für die Strasse und die Brücke wurden öffentlich zur Konkurrenz ausgeschrieben. Es gingen im ganzen fünf vollständige Angebote ein; das niedrigste lautet auf Fr. 134 087.70 und das höchste auf Fr. 137 882.05. Die unmittelbar an der Baustelle gelegene ortsansässige Unternehmung Th. Weilenmann in Kempten interessiert sich stark für die Ausführung dieser Arbeit. Unter Berücksichtigung der geringen Preisdifferenz, der Leistungsfähigkeit der Firma und der in den letzten Jahren erhaltenen Staatsaufträge kann die Vergebung an den im vierten Rang stehenden Th. Weilenmann in Kempten erfolgen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Für die Ausführung des mit Beschluss Nr. 404 vom 4. Februar 1954 genehmigten Projektes für den Ersatz der Kemptnerbachbrücke in der Pfäffikerstrasse (HVS. Q) in Kempten, Gemeinde Wetzikon, einschliesslich Korrektur der Zufahrten auf eine Länge von 300 m mit Platzgestaltung beim «Ochsen» wird zu Lasten des Titels 3015.740 des Voranschlages der notwendige Kredit von Fr. 290 000 bewilligt und dem für diese Baute zu eröffnenden Baukonto Nr. 730 gutgeschrieben.

II. Die Tiefbauarbeiten für die Strasse und Brücke werden auf Grund des Angebotes vom 28. August 1954 zum Preise von Fr. 135 767.20 an Th. Weilenmann in Kempten, Wetzikon, vergeben.

III. Die Baudirektion wird ermächtigt, Arbeiten und Materiallieferungen bis zum Betrage von Fr. 10 000 im Einzelfalle in eigener Kompetenz zu vergeben.

IV. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.